

# **Prüfungsordnung**

für den englischsprachigen

## **Masterstudiengang International Management of Resources and Environment**

Fakultät für Wirtschaftswissenschaften

Technische Universität Bergakademie Freiberg

Vom 15. November 2001

Auf der Grundlage von § 24 i.V.m. § 8 Absatz 2 des Gesetzes über die Hochschulen im Freistaat Sachsen (Sächsisches Hochschulgesetz – SächsHG) vom 11. Juni 1999 (Sächs GVBl. Nr. 11/1999 S. 293) hat der Senat der Technischen Universität Bergakademie Freiberg für den englischsprachigen Masterstudiengang International Management of Resources and Environment folgende Prüfungsordnung erlassen:

Anmerkung: Maskuline Personenbezeichnungen in dieser Ordnung gelten ebenso für Personen femininen Geschlechts.

## Inhaltsverzeichnis

<b>1. Abschnitt: Allgemeine Bestimmungen .....</b>	<b>3</b>
§ 1 Regelstudienzeit .....	3
§ 2 Prüfungsaufbau.....	3
§ 3 Fristen.....	3
§ 4 Allgemeine Zulassungsvoraussetzungen.....	4
§ 5 Arten der Prüfungsleistungen.....	4
§ 6 Mündliche Prüfungsleistungen.....	5
§ 7 Schriftliche Prüfungsleistungen .....	5
§ 8 Projektarbeiten.....	6
§ 9 Bewertung der Prüfungsleistungen, Bildung und Gewichtung der Noten.....	6
§ 10 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß.....	7
§ 11 Bestehen und Nichtbestehen .....	7
§ 12 Freiversuch .....	8
§ 13 Wiederholung der Fachprüfungen.....	8
§ 14 Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen.....	8
§ 15 Prüfungsausschuss.....	9
§ 16 Prüferinnen oder Prüfer und Beisitzerinnen oder Beisitzer.....	9
§ 17 Zweck der Abschluss-/Masterprüfung .....	10
§ 18 Ausgabe, Abgabe, Bewertung und Wiederholung der Abschlussarbeit/Master Thesis .....	10
§ 19 Zeugnis und Masterurkunde.....	11
§ 20 Ungültigkeit der Abschluss-/Masterprüfung.....	12
§ 21 Einsicht in die Prüfungsakten.....	12
<b>2. Abschnitt: Fachspezifische Bestimmungen.....</b>	<b>13</b>
§ 22 Studiendauer, Studienaufbau und Stundenumfang.....	13
§ 23 Gegenstand, Art und Umfang der Abschluss-/Masterprüfung.....	13
§ 24 Bearbeitungszeit der Abschlussarbeit/Master Thesis.....	13
§ 25 Mastergrad.....	13
§ 26 Übergangsbestimmungen .....	14
§ 27 In-Kraft-Treten .....	14

## **1. Abschnitt: Allgemeine Bestimmungen**

### **§ 1 Regelstudienzeit**

Die Regelstudienzeit des englischsprachigen, auf ausländische Studienbewerber ausgerichteten Masterstudiums mit dem besonderen Charakter eines Aufbaustudiums beträgt einschließlich Prüfungen und der Abschlussarbeit/Master Thesis zwei Jahre.

### **§ 2 Prüfungsaufbau**

- (1) Die Abschluss-/Masterprüfung setzt sich zusammen aus den Fachprüfungen sowie der Abschlussarbeit/Master Thesis.
- (2) Fachprüfungen setzen sich aus einer oder mehreren Prüfungsleistungen in den Prüfungsfächern lehrveranstaltungübergreifender Fachmodule zusammen und werden studienbegleitend abgenommen.
- (3) Alle in der jeweils gültigen Studienordnung genannten Pflichtveranstaltungen der Fachmodule sind mit einer Prüfungsleistung abzuschließen. Auf vorherigen schriftlichen Antrag an den Prüfungsausschuss können o.g. Pflichtveranstaltungen durch adäquate Lehrveranstaltungen ersetzt werden (Modularisierung).

### **§ 3 Fristen**

- (1) Die in der Studienordnung näher beschriebenen Studieninhalte sind so ausgewählt und begrenzt, dass das Masterstudium in der Regelstudienzeit abgeschlossen werden kann. Dies ist regelmäßig durch den Prüfungsausschuss zu überprüfen. Eine Abschlussprüfung, die nicht innerhalb von vier Semestern nach Abschluss der Regelstudienzeit abgelegt worden ist, gilt als nicht bestanden. Eine nicht bestandene Abschlussprüfung kann nur innerhalb eines Jahres nach Abschluss des ersten Prüfungsversuches einmal wiederholt werden. Nach Ablauf dieser Frist gilt sie als endgültig nicht bestanden. Eine zweite Wiederholungsprüfung kann nur in besonders begründeten Ausnahmefällen zum nächst möglichen Prüfungstermin durchgeführt werden.
- (2) Der Prüfungsausschuss fördert studien- und veranstaltungsbegleitende Prüfungen und informiert die Studierenden rechtzeitig über Art und Zahl der zu absolvierenden Fachprüfungen als auch über die Termine, zu denen sie zu erbringen sind sowie über den Aus- und Abgabezeitpunkt der Abschlussarbeit/Master Thesis einschließlich aller Wiederholungstermine. Sie stellt sicher, dass die Studierenden vor Beginn der jeweiligen Lehrveranstaltungen durch den verantwortlichen Dozenten über Art und Gewichtung der Leistungskriterien und -prüfungen schriftlich informiert werden. So wird die Einhaltung der Regelstudienzeit umfassend gefördert.

## § 4

### Allgemeine Zulassungsvoraussetzungen

- (1) Die Abschlussprüfung kann nur ablegen, wer
1. im Master-Studiengang „International Management of Resources and Environment“ an der TU Bergakademie Freiberg immatrikuliert ist,
  2. seinen Prüfungsanspruch mit Überschreiten der Fristen für die Meldung zur oder die Ablegung der Abschlussprüfung nicht verloren hat.
- (2) Die Meldung zu den Prüfungsleistungen gemäß §2 (3) erfolgt durch die Zulassung zu den vorgesehenen Lehrveranstaltungen durch das Prüfungsamt. Das Prüfungsamt prüft dabei das Vorliegen notwendiger Voraussetzungen und Vorleistungen. Der Verantwortliche für die jeweilige Lehrveranstaltung meldet die Prüfungsergebnisse nach Abschluss der Lehrveranstaltung an das Prüfungsamt. Der Antrag auf Zulassung zur Abschlussarbeit/Master Thesis ist vom Kandidaten schriftlich im Prüfungsamt einzureichen.
- (3) Die Zulassung zu jeglicher Art von Prüfungsleistung darf nur abgelehnt werden, wenn
1. die in Absatz 1 genannten Voraussetzungen oder die Verfahrensvorschriften nach Absatz 2 nicht erfüllt sind oder
  2. die Unterlagen unvollständig sind oder
  3. der Studierende in demselben oder nach Maßgabe des Landesrechts in einem verwandten Studiengang die Masterprüfung nicht bestanden hat oder sich in einem Prüfungsverfahren befindet oder
  4. der Prüfling nach Maßgabe des Landesrechts seinen Prüfungsanspruch durch Überschreiten der Fristen für die Meldung zu der jeweiligen Prüfung oder deren Ablegung verloren hat.

## § 5

### Arten der Prüfungsleistungen

- (1) Prüfungsleistungen können generell
1. mündlich (§ 6) durch Prüfungen, Unterrichtsbeiträge, Präsentationen oder sonstige mündliche Leistungen und/oder
  2. schriftlich (§ 7) durch Klausur, Seminararbeit, Abschlussarbeit/Master Thesis oder sonstige schriftliche Arbeiten und/oder
  3. durch Projektarbeiten (§ 8)

erbracht werden. Die Art und Gewichtung von Prüfungsleistungen ist gemäß § 3 (2), Satz 2 den Studierenden vorab für jede Lehrveranstaltung transparent zu machen.

(2) Macht der Prüfling glaubhaft, dass er wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Behinderung nicht in der Lage ist, Prüfungsleistungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, so kann dem Prüfling durch den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses in Abstimmung mit dem/den Fachprüfern gestattet werden, die Prüfungsleistungen innerhalb einer verlängerten Bearbeitungszeit oder gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen. Die Vorlage eines ärztlichen Attestes kann verlangt werden. Entsprechendes gilt für Studienleistungen.

## § 6 Mündliche Prüfungsleistungen

- (1) Durch mündliche Prüfungsleistungen soll der Prüfling nachweisen, dass er die Zusammenhänge des Prüfungsgebietes erkennt und spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einzuordnen vermag. Ferner soll festgestellt werden, ob der Studierende über ein dem Stand des Studiums bzw. der Lehrveranstaltung entsprechendes Wissen verfügt sowie komplexe Sachverhalte in angemessener Form mündlich darstellen kann.
- (2) Mündliche Prüfungen werden in der Regel vor einer Prüferin oder einem Prüfer in Gegenwart einer sachkundigen Beisitzerin oder eines sachkundigen Beisitzers (§ 16) als Gruppenprüfung oder als Einzelprüfung abgelegt. Die Dauer sollte je Prüfling und Fach mindestens 15 und höchstens 60 Minuten betragen. Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der mündlichen Prüfung sind in einem Protokoll festzuhalten, das von allen beteiligten Prüfern und Beisitzern zu unterzeichnen und den Prüfungsakten beizulegen ist. Das Ergebnis ist dem Prüfling im Anschluss an die mündliche Prüfung bekannt zu geben. Studierende, die sich in einem späteren Prüfungstermin der gleichen Fachprüfung unterziehen wollen, sollen nach Maßgabe der räumlichen Verhältnisse als Zuhörer zugelassen werden, es sei denn, der Prüfling widerspricht. Die Zulassung erstreckt sich jedoch nicht auf die Beratung und Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse an den Prüfling.
- (3) Andere mündliche Leistungen wie zum Beispiel Unterrichtsbeiträge oder Präsentationen werden in der Regel von einer Prüferin oder einem Prüfer im Rahmen der öffentlichen Lehrveranstaltung bewertet. Bewertungskriterien, -maßstäbe und -formen sowie die konkreten Bewertungen je Prüfling sind durch die Prüfer in geeigneter, für Dritte nachvollziehbarer Form aufzuzeichnen und bis drei Monate nach Bekanntgabe und Meldung der Prüfungsleistung durch die Prüfer aufzubewahren. Der Prüfling hat in diesem Dreimonatszeitraum das Recht auf Einsichtnahme und Erläuterung der Bewertung

## § 7 Schriftliche Prüfungsleistungen

- (1) Durch Klausuren, Seminar- und Abschlussarbeiten sowie sonstigen schriftlichen Arbeiten soll der Prüfling nachweisen, dass er auf der Basis des notwendigen Grundlagenwissens in begrenzter Zeit und mit begrenzten Hilfsmitteln mit den gängigen Methoden seines Faches Aufgaben lösen und Themen bearbeiten kann.
- (2) Klausurarbeiten und sonstige schriftlichen Arbeiten, deren Bestehen Voraussetzung für die Fortsetzung des Studiums ist, sind in der Regel, zumindest aber im Fall der letzten Wiederholungsprüfung, von zwei Prüferinnen oder Prüfern zu bewerten. Die Note ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen. Das Bewertungsverfahren soll vier Wochen nicht überschreiten.
- (3) Über Hilfsmittel, die bei schriftlichen Prüfungsleistungen benutzt werden dürfen, entscheidet die Prüferin bzw. der Prüfer. Die zugelassenen Hilfsmittel sind rechtzeitig schriftlich bekannt zu geben.
- (4) Die Dauer schriftlicher Prüfungsleistungen werden durch die jeweilige Prüferin bzw. den jeweiligen Prüfer unter Berücksichtigung des § 3 (2) Satz 2 festgelegt. Bildet eine Abschlussklausur den einzigen Leistungsnachweis für die jeweilige Lehrveranstaltung, dann sollte diese je Prüfling und Fach mindestens 90 und höchstens 120 Minuten betragen.

## § 8 Projektarbeiten

- (1) Durch Projektarbeiten wird unter anderem die Fähigkeit zur Teamarbeit und insbesondere zur Entwicklung, Durchsetzung und Präsentation von Konzepten nachgewiesen. Hierbei soll der Prüfling nachweisen, dass er an einer größeren, d.h. komplexeren und schwierigeren Aufgabe Ziele definieren sowie interdisziplinäre Lösungsansätze und Konzepte erarbeiten kann.
- (2) Die Leistungen einer Projektarbeit bestehen grundsätzlich aus einem schriftlichen Teil (Projektarbeits- bzw. Abschlussbericht) und einem mündlichen Teil (Präsentation der Projektergebnisse im Rahmen der entsprechenden Lehrveranstaltung).
- (3) Für Projektarbeiten, deren Bestehen Voraussetzung für die Fortsetzung des Studiums ist, gilt § 7 (2) entsprechend.
- (4) Die Dauer und der Umfang von Projektarbeiten werden durch die jeweilige Prüferin bzw. den jeweiligen Prüfer unter Berücksichtigung des § 3 (2) Satz 2 festgelegt. Bildet eine Projektarbeit den einzigen Leistungsnachweis für die jeweilige Lehrveranstaltung, dann sind adäquate Bearbeitungszeiträume festzulegen. Die Dauer der mündlichen Präsentation sollte je Prüfling und Fach mindestens 5 und höchstens 15 Minuten betragen.
- (5) Bei einer in Form einer Teamarbeit erbrachten Projektarbeit muss der Beitrag des einzelnen Prüflings deutlich erkennbar und bewertbar sein und die Anforderungen nach Absatz 1 erfüllen.

## § 9 Bewertung der Prüfungsleistungen, Bildung und Gewichtung der Noten

(1) Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen werden von den jeweiligen Prüferinnen oder Prüfern festgesetzt. Für die Bewertung der Prüfungsleistungen sind folgende Noten zu verwenden:

- 1 = sehr gut = eine hervorragende Leistung;
- 2 = gut = eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt;
- 3 = befriedigend = eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht;
- 4 = ausreichend = eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt;
- 5 = nicht ausreichend = eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

Zur differenzierten Bewertung der Prüfungsleistungen können einzelne Noten um 0,3 auf Zwischenwerte angehoben oder abgesenkt werden; die Noten 0,7, 4,3, 4,7 und 5,3 sind dabei ausgeschlossen.

(2) Besteht eine Fachprüfung aus mehreren Prüfungsleistungen, errechnet sich die Fachnote aus dem Durchschnitt der Noten der einzelnen Prüfungsleistungen. Dabei wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. Die Fachnote lautet:

Bei einem Durchschnitt	bis einschließlich 1,5	= sehr gut
bei einem Durchschnitt	von 1,6 bis einschließlich 2,5	= gut
bei einem Durchschnitt	von 2,6 bis einschließlich 3,5	= befriedigend
bei einem Durchschnitt	von 3,6 bis einschließlich 4,0	= ausreichend
bei einem Durchschnitt	ab 4,1	= nicht ausreichend.

(3) Für die Abschluss-/Masterprüfung wird eine Gesamtnote gebildet. Die Gesamtnote der Abschlussprüfung errechnet sich aus den gewichteten Noten der einzelnen Fachprüfungen und der gewichteten Note der Abschlussarbeit/Master Thesis. Für die Bildung der Gesamtnote gilt Absatz 2 entsprechend.

## **§ 10**

### **Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß**

(1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, wenn der Prüfling einen für ihn bindenden Prüfungstermin ohne triftigen Grund versäumt oder wenn er von einer Prüfung, die er angetreten hat, ohne triftigen Grund zurücktritt. Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Prüfungsleistung (z.B. Seminararbeit, Master Thesis) oder Projektarbeit nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird.

(2) Der für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachte Grund muss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit des Prüflings kann die Vorlage eines ärztlichen Attestes und bei Zweifelsfällen eines amtsärztlichen Attestes verlangt werden. Soweit die Einhaltung von Fristen für Prüfungsmeldungen und Prüfungsleistungen betroffen sind, steht der Krankheit des Prüflings die Krankheit eines von ihm überwiegend allein zu versorgenden Kindes gleich. Wird der Grund anerkannt, so wird ein neuer Termin anberaumt. Die bereits vorliegenden Prüfungsergebnisse sind in diesem Fall anzurechnen.

(3) Versucht der Prüfling, das Ergebnis seiner Prüfungsleistungen durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, wird die betreffende Prüfungsleistung mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. Ein Prüfling, der den ordnungsgemäßen Ablauf des Prüfungstermins stört, kann von der jeweiligen Prüferin oder dem jeweiligen Prüfer oder Aufsichtführenden von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall wird die Prüfungsleistung mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. In schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuss den Prüfling von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen.

(4) Der Prüfling kann innerhalb einer Frist von 8 Wochen verlangen, dass die Entscheidungen nach Absatz 3 Satz 1 und 2 vom Prüfungsausschuss überprüft werden. Belastende Entscheidungen sind dem Prüfling unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

## **§ 11**

### **Bestehen und Nichtbestehen**

(1) Eine Fachprüfung ist bestanden, wenn die Fachnote mindestens „ausreichend“ (4,0) ist und nicht mehr als zwei ausgleichbare Prüfungsleistungen mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet sind. Die Ausgleichbarkeit von Prüfungsleistungen regelt die Studienordnung.

(2) Die Abschlussprüfung ist bestanden, wenn sämtliche Fachprüfungen der Abschlussprüfung bestanden sind sowie die Abschlussarbeit/Master Thesis mindestens mit „ausreichend“ (4,0) bewertet wurde.

(3) Hat der Prüfling die Abschlussprüfung nicht bestanden, wird ihm eine Bescheinigung auf Antrag und gegen Vorlage der entsprechenden Nachweise sowie der Exmatrikulationsbescheinigung ausgestellt, die die erbrachten Prüfungsleistungen und deren Noten sowie die noch fehlenden Prüfungsleistungen enthält und erkennen lässt, dass die Abschlussprüfung nicht bestanden ist.

## **§ 12 Freiversuch**

- (1) Bei Vorliegen der Zulassungsvoraussetzungen können Fachprüfungen vor Ablauf der in der Studienordnung festgelegten Fristen abgelegt werden (Freiversuch). In diesem Fall gilt eine nicht bestandene Prüfungen als nicht durchgeführt. Bestandene Prüfungsteile können in einem neuen Prüfungsverfahren angerechnet werden.
- (2) Auf Antrag des Prüflings können nach Absatz (1) bestandene Prüfungen oder Prüfungsteile zur Notenverbesserung zum nächsten regulären Prüfungstermin wiederholt werden. In diesen Fällen zählt die jeweils bessere Note.

## **§ 13 Wiederholung der Fachprüfungen**

- (1) Nicht bestandene Fachprüfungen können innerhalb eines Jahres einmal wiederholt werden. Nach Ablauf dieser Frist gelten sie als endgültig nicht bestanden. Fehlversuche an anderen Universitäten und gleichgestellten Hochschulen in der Bundesrepublik Deutschland sind anzurechnen.
- (2) Besteht eine nicht bestandene Fachprüfung aus mehreren Prüfungsleistungen sind alle nicht mit mindestens „ausreichend“ (4,0) bewerteten Prüfungsleistungen dieser Fachprüfung ohne Ausnahme zu wiederholen.
- (3) Die Möglichkeit zur Ablegung einer Wiederholungsprüfung wird im Regelfall in jedem Semester angeboten, unabhängig davon, ob die betreffende Lehrveranstaltung in diesem Semester stattfindet oder nicht. Gegebenenfalls sind dafür andere Prüfungsleistungen zu fordern, die gemäß § 3 (2) Satz 2 bekannt zu machen sind.

## **§ 14 Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen**

- (1) Aufgrund des besonderen Charakters des auslandsorientierten Masterstudiengangs ist eine Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die vor Aufnahme des Masterstudiums in einem anderen Studiengang erbracht wurden, in der Regel nicht möglich.
- (2) Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen, die während des Masterstudiums „IMRE“ an vergleichbaren in- und ausländischen Hochschulen erworben werden, können im Einzelfall angerechnet werden, sofern die Gleichwertigkeit gegeben ist. Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen sind gleichwertig, wenn sie in Inhalt, Umfang und in den Anforderungen denjenigen des Masterstudiums „IMRE“ an der TU Bergakademie Freiberg im Wesentlichen entsprechen.
- (3) Werden Studien- und Prüfungsleistungen angerechnet, sind die Noten - soweit die Notensysteme vergleichbar sind - zu übernehmen und in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk „bestanden“ aufgenommen. Eine Kennzeichnung der Anrechnung im Zeugnis ist zulässig.
- (4) Bei Vorliegen der Voraussetzungen des Absatzes 2 besteht ein Rechtsanspruch auf die Anrechnung. Die Studierenden haben die für die Anrechnung erforderlichen Unterlagen vorzulegen.



## **§ 15 Prüfungsausschuss**

(1) Der Prüfungsausschuss ist für alle Fragen im Zusammenhang mit der Prüfungsordnung zuständig, insbesondere für die Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen (§ 14), die Aufstellung der Prüfer- und Beisitzerlisten, und die Entscheidung über die Gewährung von angemessenen Prüfungsbedingungen für Studenten, die durch ein ärztliches Zeugnis nachweisen, dass sie wegen körperlicher Beeinträchtigung oder Behinderung nicht in der Lage sind, eine Prüfung bzw. eine Studienleistung ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen. Der Prüfungsausschuss ist Behörde im Sinne des Verwaltungsverfahrens- und Verwaltungsprozessrechts.

(2) Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses, sein Stellvertreter, die weiteren Mitglieder des Prüfungsausschusses sowie deren Stellvertreter werden vom Fakultätsrat der wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät bestellt. Der Prüfungsausschuss setzt sich wie folgt zusammen:

- drei Professoren,
- ein wissenschaftlicher Mitarbeiter und
- ein Student.

Der Vorsitzende führt in der Regel die Geschäfte des Prüfungsausschusses. Das studentische Mitglied des Prüfungsausschusses sollte die ersten zwei Semester des Masterstudiums „IMRE“ absolviert haben. Es gehört dem Prüfungsausschuss mit beratender Stimme an.

(3) Die Amtszeit der Mitglieder bemisst sich nach der regulären Amtszeit der Mitglieder des Fakultätsrats. Für das studentische Mitglied beträgt die Amtszeit ein Jahr.

(4) Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen der Prüfungsordnung eingehalten werden. Er berichtet dem Fakultätsrat regelmäßig über die Entwicklung der Prüfungs- und Studienzeiten einschließlich der tatsächlichen Bearbeitungszeiten für die Abschlussarbeit/ Master Thesis sowie über die Verteilung der Fach- und Gesamtnoten. Der Bericht ist in geeigneter Weise durch die Hochschule offen zu legen. Der Prüfungsausschuss gibt Anregungen zur Reform der Studienordnungen/Studienablaufpläne und Prüfungsordnungen.

(5) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, der Abnahme von Prüfungsleistungen beizuwohnen.

(6) Die Entscheidungen des Prüfungsausschusses werden dem Prüfungsamt vom Vorsitzenden in der Regel schriftlich mitgeteilt, wenn es für die Arbeit des Prüfungsamtes erforderlich ist.

(7) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und deren Stellvertreter unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im Öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch den Vorsitzenden zur Amtsverschwiegenheit zu verpflichten.

## **§ 16 Prüferinnen oder Prüfer und Beisitzerinnen oder Beisitzer**

(1) Prüferinnen oder Prüfer der Fachprüfungen sind die für die jeweiligen Lehrveranstaltungen verantwortlich zeichnenden Hochschullehrer. Sofern nicht zwingende Gründe eine Abweichung erfordern, dürfen zu Prüfern nur Hochschullehrer und habilitierte wissenschaftliche Mitarbeiter bestellt werden, die in dem Fachgebiet, auf das sich die Prüfung bezieht, eine ei-

genverantwortliche, selbstständige Lehrtätigkeit ausgeübt haben. Zur Beisitzerin oder zum Beisitzer wird nur bestellt, wer die Diplomprüfung in einem fachlich einschlägigen Studiengang an einer Universität oder gleichgestellten Hochschule oder eine vergleichbare Prüfung abgelegt hat.

(2) Die Namen der Prüferinnen und Prüfer sollen dem Prüfling rechtzeitig bekannt gegeben werde, sofern diese nicht identisch mit dem verantwortlichen Dozenten sind.

(3) Für die Prüferinnen oder Prüfer und Beisitzerinnen oder Beisitzer gilt § 15 (7) entsprechend.

## **§ 17**

### **Zweck der Abschluss-/Masterprüfung**

Die Abschluss-/Masterprüfung bildet den berufsqualifizierenden Abschluss des Studienganges „International Management of Resources and Environment“. Durch die Abschlussprüfung wird festgestellt, ob der Prüfling die Zusammenhänge seines Faches überblickt, die Fähigkeit besitzt, wissenschaftliche Methoden und Erkenntnisse anzuwenden, und die in der Berufspraxis notwendigen gründlichen Fachkenntnisse erworben hat.

## **§ 18**

### **Ausgabe, Abgabe, Bewertung und Wiederholung der Abschlussarbeit/Master Thesis**

(1) Die Abschlussarbeit/Master Thesis ist eine Prüfungsleistung. Sie ist studienbegleitend zu erbringen und soll zeigen, dass der Prüfling in der Lage ist, innerhalb einer Bearbeitungsfrist von drei Monaten ein Problem des Ressourcen- und Umwelt-Managements selbstständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten.

(2) Die Abschlussarbeit/Master Thesis soll im Regelfall studienbegleitend im 4. Semester erstellt und spätestens einen Monat vor Ende des 4. Semesters abgegeben werden.

(3) Die Abschlussarbeit/Master Thesis kann von jedem nach § 16 (1) bestimmten Prüfer der TU Bergakademie Freiberg unter Berücksichtigung insbesondere der Bestimmungen dieses Paragraphen ausgegeben und betreut werden. Dem Prüfling ist Gelegenheit zu geben, für das Thema der Abschlussarbeit/Master Thesis Vorschläge zu machen. Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb von vier Wochen nach bestätigter Anmeldung beim Prüfungsamt zurückgegeben werden.

(4) Thema, Betreuer und beabsichtigter Bearbeitungszeitraum der Abschlussarbeit/Master Thesis müssen dem Prüfungsamt durch den Studierenden schriftlich angezeigt werden und werden aktenkundig gemacht. Zusammen mit der Bescheinigung der allgemeinen Zulassungsvoraussetzungen gemäß § 4 erhält der Studierende eine Bestätigung seiner Anmeldedaten sowie eine Aufstellung seiner bisherigen Prüfungsleistungen durch das Prüfungsamt. Diese Dokumente sind dem Vorsitzende des Prüfungsausschusses unverzüglich vorzulegen.

(5) Die Abschlussarbeit/Master Thesis kann auch in Form einer Gruppenarbeit erbracht werden, wenn der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag des einzelnen Prüflings auf Grund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderen objektiven Kriterien, die eine eindeutige Abgrenzung ermöglichen, deutlich unterscheidbar und bewertbar ist und die Anforderungen nach Absatz 1 erfüllt.

(6) Die Abschlussarbeit/Master Thesis ist fristgemäß drei Monate nach dem aktenkundigen

Termin der Anmeldung wiederum im Prüfungsamt abzuliefern. Der Abgabezeitpunkt wird aktenkundig gemacht. Eine nicht fristgemäß abgegebene Abschlussarbeit/Master Thesis wird mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. Bei der Abgabe der Abschlussarbeit/Master Thesis hat der Prüfling schriftlich zu versichern, dass er seine Arbeit – bei einer Gruppenarbeit seinen entsprechend gekennzeichneten Anteil der Arbeit – selbstständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat.

(7) Die Abschlussarbeit/Master Thesis ist in der Regel von zwei Prüferinnen oder Prüfern selbstständig zu bewerten. Darunter soll die Betreuerin oder der Betreuer der Abschlussarbeit/Master Thesis sein. Bei unterschiedlicher Beurteilung durch die Prüfer wird über die Noten gemittelt. Das Bewertungsverfahren soll vier Wochen nicht übersteigen.

(8) Die Abschlussarbeit/Master Thesis kann bei einer Bewertung, die schlechter als „ausreichend“ (4,0) ist, nur einmal unter Berücksichtigung der insbesondere in § 3 (1) und § 13 (1) genannten Fristen wiederholt werden. Eine Rückgabe des Themas der Abschlussarbeit/Master Thesis in der in Absatz 3 genannten Frist ist jedoch nur zulässig, wenn der Prüfling bei der Anfertigung seiner ersten Arbeit von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht hat.

## § 19

### **Zeugnis und Masterurkunde**

(1) Über die bestandene Abschlussprüfung erhält der Prüfling möglichst innerhalb von vier Wochen, ein Zeugnis in englischer Sprache. In das Zeugnis der Abschlussprüfung sind die Noten der Fachprüfungen, das Thema der Abschlussarbeit/Master Thesis und deren Note sowie die Gesamtnote aufzunehmen. Auf Antrag des Prüflings sind in einem Beiblatt zum Zeugnis die Noten der Pflichtfächer aufzulisten. Ferner können freiwillige Prüfungsleistungen (Zusatzfächern) und die bis zum Abschluss der Abschlussprüfung benötigte Fachstudiendauer in das Zeugnis aufgenommen werden. Soweit dazu die organisatorischen und personellen Voraussetzungen bestehen, können auf diesem Beiblatt auch die Noten des jeweiligen Prüfungsjahrganges (Notenspiegel, Rangzahl) angegeben werden.

(2) Soweit möglich, sollte das Beiblatt dem „Diploma Supplement Modell“ der Europäischen Union/Europarat/Unesco entsprechen.

(3) Der Master-Studiengang „IMRE“ ist mit dem European Credit Transfer System (ECTS – Europäisches System zur Anrechnung von Studienleistungen) der Europäischen Kommission kompatibel. Alle Lehrveranstaltungen gemäß Studienablaufplan können mit ECTS-Credit Points ausgewiesen werden, aus denen die Bedeutung der Lehrveranstaltung innerhalb des Gesamtstudiums und der Teilnahmeerfolg des Studierenden hervorgehen. Der Studierende erhält nach Abschluss eines Semesters auf Antrag eine Aufstellung seiner bisherigen Leistungen nach ECTS und der erreichten Leistungspunkte. Über die Anwendung alternativer Kreditpunktsysteme entscheidet die Universität.

(4) Gleichzeitig mit dem Zeugnis der Abschlussprüfung erhält der Prüfling die Masterurkunde mit dem Datum des Zeugnisses. Darin wird die Verleihung des akademischen Grades „Master of Business Administration in Resources and Environment“ (MBA) beurkundet. Die Masterurkunde wird vom Dekan und dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet und mit dem Siegel der Technischen Universität Bergakademie Freiberg versehen.

(5) Das Zeugnis trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist.

## **§ 20**

### **Ungültigkeit der Abschluss-/Masterprüfung**

- (1) Hat der Prüfling bei einer Prüfungsleistung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann die Note der Prüfungsleistung entsprechend § 10 (3) berichtigt werden. Gegebenenfalls kann die Fachprüfung für „nicht ausreichend“ und die Abschlussprüfung für „nicht bestanden“ erklärt werden. Entsprechendes gilt für die Abschlussarbeit/Master Thesis.
- (2) Waren die Voraussetzungen für die Abnahme einer Fachprüfung nicht erfüllt, ohne dass der Prüfling hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Fachprüfung geheilt. Hat der Prüfling vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, dass er die Fachprüfung ablegen konnte, so kann die Fachprüfung für „nicht ausreichend“ und die Zwischen- bzw. Abschlussprüfung für „nicht bestanden“ erklärt werden.
- (3) Dem Prüfling ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.
- (4) Das unrichtige Zeugnis ist einzuziehen und gegebenenfalls ein neues zu erteilen. Mit dem unrichtigen Zeugnis ist auch die Masterurkunde einzuziehen, wenn die Abschlussprüfung aufgrund einer Täuschung für „nicht bestanden“ erklärt wurde. Eine Entscheidung nach Absatz 1 und Absatz 2, Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Zeugnisses ausgeschlossen.

## **§ 21**

### **Einsicht in die Prüfungsakten**

Innerhalb eines Jahres nach Abschluss des Prüfungsverfahrens wird dem Prüfling auf Antrag in angemessener Frist Einsicht in seine schriftlichen Prüfungsarbeiten, die darauf bezogenen Gutachten und in die Prüfungsprotokolle gewährt.

## **2. Abschnitt: Fachspezifische Bestimmungen**

### **§ 22**

#### **Studiendauer, Studienaufbau und Stundenumfang**

- (5) Die Regelstudienzeit gemäß § 1 beträgt vier Semester.
- (6) Der zeitliche Gesamtumfang der für den erfolgreichen Abschluss des Studiums erforderlichen Lehrveranstaltungen im Pflichtbereich beträgt höchstens 80 Semesterwochenstunden.

### **§ 23**

#### **Gegenstand, Art und Umfang der Abschluss-/Masterprüfung**

- (1) Die Abschlussprüfung besteht aus der Abschlussarbeit/Master Thesis (§ 18) sowie Fachprüfungen in den Fachmodulen.
- (1) Die Fachmodule, die Gegenstand der Abschlussprüfung sind, regelt die Studienordnung.
- (2) Die Gewichtung der Fachprüfungen sowie der Abschlussarbeit/Master Thesis bei der Berechnung der Gesamtnote regelt die Studienordnung.
- (3) Die Anzahl der studienbegleitenden Fachprüfungen soll fünf nicht überschreiten. Die Anzahl der studienbegleitenden Prüfungsleistungen je Fachprüfung soll fünfzehn nicht überschreiten. Die maximale Anzahl von studienbegleitenden Prüfungsleistungen die für die Abschlussprüfung gefordert werden, soll fünfzig nicht überschreiten.

### **§ 24**

#### **Bearbeitungszeit der Abschlussarbeit/Master Thesis**

Die Bearbeitungszeit für die Abschlussarbeit/Master Thesis beträgt höchstens drei Monate. Thema, Aufgabenstellung und Umfang der Abschlussarbeit/Master Thesis sind von der Betreuerin oder von dem Betreuer so zu begrenzen, dass die Frist zur Bearbeitung der Abschlussarbeit/Master Thesis eingehalten werden kann. Im Ausnahmefall kann auf begründeten und vom jeweiligen Betreuer befürworteten schriftlichen Antrag die Bearbeitungszeit durch den Prüfungsausschuss um höchstens zwei Monate verlängert werden. Der Antrag muss spätestens 14 Tage vor Ablauf der oben genannten Bearbeitungszeit beim Prüfungsausschuss vorliegen und ggf. unter § 18 genannte Fristen berücksichtigen.

### **§ 25**

#### **Mastergrad**

Ist die Abschlussprüfung bestanden, wird der akademische Grad „Master of Business Administration in Resources and Environment“ (abgekürzt: „MBA“) verliehen.

**§ 26**  
**Übergangsbestimmungen**

(1) Studierende des 1. Studienjahrgangs (Studienbeginn Wintersemester 1999/2000) schließen ihr Studium gemäß den Bestimmungen der alten Prüfungs- und Studienordnung vom 26.11.1999 ab.

(2) Studierende des 2. Studienjahrgangs (Studienbeginn Wintersemester 2000/2001), die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Prüfungsordnung im Studiengang International Management of Resources and Environment im 3. Semester immatrikuliert sind, wurden über die Änderungen informiert und setzen ihr Studium nach der neuen Prüfungs- und Studienordnung fort. Die Prüfungs- und Studienkommission des Studiengangs International Management of Resources and Environment erstellt und beschließt einen Übergangsplan, der eine unzumutbare Mehrbelastung der Studenten vermeidet und einen äquivalenten Prüfungsaufwand gewährleistet.

**§ 27**  
**In-Kraft-Treten**

Diese Prüfungsordnung für den Masterstudiengang International Management of Resources and Environment tritt am 01.10.2001 in Kraft. Sie gilt mit Ausnahme der Studierenden des 1. Studienjahrgangs (Studienbeginn Wintersemester 1999/2000) für alle im Masterstudiengang „International Management of Resources and Environment“ immatrikulierten Studenten.

Ausgefertigt aufgrund der Beschlüsse des Fakultätsrates der Fakultät für Wirtschaftswissenschaften vom 10. Juli 2001 und des Senats (B18/5) der Technischen Universität Bergakademie Freiberg vom 25. September 2001 sowie der Genehmigung des Sächsischen Staatsministeriums für Wissenschaft und Kunst vom 11.10.2001 - Aktenzeichen 3-7831-17-0390/3-4.

Freiberg, den 15. November 2001



Prof. Dr.-Ing. Georg Unland  
Rektor